MARKT BURGEBRACH

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines

Wasserschutzgebietes

(Brunnen III)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
- § 6 Duldungspflicht
- § 7 Entschädigung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

MARKT BURGEBRACH

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (Brunnen III)

Verordnung

des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burgebrach, Ampferbach und Grasmannsdorf, Markt Burgebrach, für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen III) des Marktes Burgebrach, Landkreis Bamberg, vom 29.06.1984.

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I Seite 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Burgebrach, Landkreis Bamberg, wird in den Gemarkungen Burgebrach, Ampferbach und Grasmannsdorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- 1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer Engeren Schutzzone, einer Weiteren Schutzzone.
- 2. Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 330 Gemarkung Ampferbach. Er hat ein Ausmaß von rund 30 x 30 Meter.
- 3. Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 322, 323, 324, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 336 und 337 Gemarkung Ampferbach und die Grundstücke Fl.Nrn. 546, 547, 548, 549 und 550 Gemarkung Burgebrach sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 298, 320, 321, 325 und 335 Gemarkung Ampferbach.
- 4. Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 326, 338, 339, 340 und 341 Gemarkung Ampferbach und die Grundstücke Fl.Nrn. 545, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 790, 791, 793, 794, 795, 796, 797, 799, 815, 817, 818 und 819

Gemarkung Burgebrach und die Grundstücke Fl.Nrn. 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 201 und 210/1 Gemarkung Grasmannsdorf sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 281, 298, 320, 321, 325 und 335 Gemarkung Ampferbach und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 190 und 191 Gemarkung Grasmannsdorf und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 543, 551, und 784 Gemarkung Burgebrach.

- 5. Die Grenzen dieser Schutzzonen sind in dem dieser Verordnung zugrunde liegenden Lageplan eingetragen. Ein Lageplan M 1: 5000 ist als Anlage zu dieser Verordnung im Landratsamt Bamberg und im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunde eingesehen werden.
- 6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis genannten Grundstücke berühren die Grenzen der festgesetzten Schutzzone nicht.
- 7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone ist soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind			
	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	
Land- und forstwirtschaft- liche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten		
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lage- rung von Mineralöldünger, Überdüngung	verboten	verboten	
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten	verboten

im F berei	assungs- ch	in der Engeren Schutzzone	in der Weitere Schutzzone
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -be schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwassser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sandund Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasser- gefährdender, auch radioakti- ver Stoffe			

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.6 Feldsilage mit Gärsaft- anfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.7 Tockenaborte zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	verboten
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

		im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschich zerrissen oder durch Einmuldungen oder Wasseransammlung beigeführt werden.	nten n ihn r offene
4.2	Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausgenom öffentliche Feld- un Waldwege, beschrä öffentliche Wege un Eigentümerwege	nd nkt
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefähr- dende auslaug- und aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5	Wagenwaschen und Ölwech	sel		
4.6	Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	
4.7	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und An- flugsektoren, Notabwurfplät militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manö- durchzuführen		verboten	verboten
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	

		im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weitere Schutzzone
5. Bauliche Nutzungen, Industrie				
do S A ar la	setriebe und Anlagen, in enen wassergefährdende toffe im Sinne des § 19 g abs. 5 WHG hergestellt, ver- rbeitet, umgesetzt oder ge- agert werden, zu errichten der zu erweitern	verboten	verboten	verboten
	onstige bauliche Anlagen zu rrichten oder zu erweitern	ı verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sam- melentwässerung angeschlossen wird
G te	Anlagen zur Bearbeitung ode Gewinnung radioaktiven Ma- erials und von Kernenergie z rrichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreto	en	verboten außer durch Befugte		

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bamberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.